

Kurztitel

Studienförderungsgesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1992

§/Artikel/Anlage

§ 54

Inkrafttretensdatum

01.09.1992

Außerkrafttretensdatum

31.08.1994

Text

3. Abschnitt
Beihilfen für Auslandsstudien
Voraussetzungen

§ 54. Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten und Hochschulen haben Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium, wenn

1. während des Auslandsstudiums ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht und
2. in der Studienrichtung bereits eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum abgelegt wurde oder, wenn das Studium nicht in Abschnitte gegliedert ist, sich der Studierende mindestens im fünften einrechenbaren Semester befindet.